

Hindenburgener Kreisblatt.

Dieses Blatt erscheint nach Bedarf. — Annahme von Anzeigen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 6.

Hindenburg O.-S., den 24. März

1924.

Vom Reichsamt für Landesaufnahme in Berlin N.W. 40, Kronprinzenufer 14/15 ist kürzlich eine Karte der neuen Grenze in Oberschlesien herausgegeben worden. Sie ist im Maßstabe von 1 : 300 000 gehalten und umfaßt die ganze Provinz Oberschlesien mit den anschließenden Grenzbezirken. Die Karte zeigt die neuen und auch die alten Grenzen. Sie zeichnet sich durch klaren Druck und Übersichtlichkeit aus. Der Ladenpreis beträgt 1 Mark. Ihre Anschaffung kann empfohlen werden.

Ferner wird auf die vom Reichsamt für Landesaufnahme herausgegebenen **Wanderkarten** im Maßstabe von 1 : 100 000 aufmerksam gemacht. Preisverzeichnisse und Übersichtblätter können von jeder Buchhandlung oder durch die Firma Eisenschmidt, Berlin N.W. 7 Dorotheenstraße Nr. 60 bezogen werden.

Hindenburg O.-S., den 14. März 1924

I. 801.

Der Landrat.

Betrifft die Erhebung der Stempelsteuer nach dem Goldwert.

Die am 1. d. Mts. in Kraft getretene Verordnung des Preussischen Staatsministeriums vom 18. Januar d. J. über die Erhebung der Stempelsteuern nach dem Goldwert (G. S. S. 43) hat den Herrn Finanzminister veranlaßt, die Herstellung von wertbeständigen preussischen Stempelmarken über $\frac{1}{2}$, 1, $1\frac{1}{2}$, 2, 3, 5, 10, 50 und 100 Goldmark in die Wege zu leiten. Zur Verwendung kommen für die Marken zu $\frac{1}{2}$, 1 und $1\frac{1}{2}$ Goldmark die frühere Stempelmarke über 100 M., für die Marken 2, 3, 5, 10, 50 und 100 Goldmark die frühere Stempelmarke über 200 M. (Ueberdruck orange, Unterdruck hellbraun); der Goldmarkbetrag wird dreimal aufgedruckt.

Gleichzeitig sind von ihm die Vorschriften der Ziff. 13 Abs. 1 und 14 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum VStG dahin geändert worden, daß zu Urkunden, die einen Stempel bis einschließlich 300 Goldmark erfordern, Stempelmarken verwendet werden können, und zu Urkunden, die eines Stempels von mehr als 300 Goldmark bedürfen, nur die Verwendung besonders ausgefertigter Stempelbogen gestattet ist.

Die bisherigen auf Reichsmark lautenden preussischen Stempelzeichen (Stempelmarken und Stempelbogen mit Wertbezeichnung) verlieren mit Ablauf des 29. Februar 1924 ihre Gültigkeit. Bis zu diesem Tage können sie, sofern der amtliche Goldumrechnungssatz unverändert bleibt, unter Umrechnung zum Goldmarkwerte Verwendung finden. Für ungebrauchte Wertzeichen, die sich in Händen der Steuerpflichtigen, Stempelverteiler, Notare usw. befinden, ist entweder in bar zum Nennwerte oder, unter Umrechnung nach dem amtlichen Goldumrechnungssatz durch Umtausch gegen Goldstempelmarken Ersatz zu leisten, wenn ein entsprechender Antrag bis 29. Februar 1924 bei einem Finanzamt gestellt wird. Die Beträge sind auf volle 10 Milliarden Mark nach unten abzurunden, kleinere Beträge bleiben unberücksichtigt.

Der Stempel für Legitimations- und Gewerbe-Legitimationskarten ist vom 1. d. Mts. ab bis zur Einführung der besonderen staatlichen Verwaltungsgebühren auf 1 Goldmark festgesetzt worden. Zu den mit einem Stempelausdruck von 600 Milliarden Mark versehenen Vordrucken für Legitimations- und Gewerbe-Legitimationskarten kann der Ergänzungstempel von 0,40 Goldmark bis auf weiteres bar vereinnahmt werden.